



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2015

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2013

Kiel, 17. März 2015

## Rundfunkangelegenheiten

### 30. **Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein: Erhebliche finanzielle Risiken für Medienanstalt und Trägerländer nicht auszuschließen**

**Durch die Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein sind die erwarteten Synergieeffekte eingetreten. Die jährlichen Ausgaben sind von 4,6 Mio. € auf 3,2 Mio. € zurückgegangen. Das Personal wurde um ein Drittel reduziert. Die Finanzausstattung der gemeinsamen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein ist derzeit ausreichend.**

**Aufgrund anhängiger Klagen gegen die Anbieterabgabe bestehen aber erhebliche finanzielle Risiken. Medienanstalt und Trägerländer sollten sich vorsorglich hierauf einstellen.**

2006 haben sich die Medienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein zur Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis eines Medienstaatsvertrags zusammengeschlossen. Ziel war es, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Mittel einzusparen.

Die Rechnungshöfe Hamburg und Schleswig-Holstein haben 2013/2014 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der MA HSH gemeinsam geprüft.

#### 30.1 **Wie finanziert sich die MA HSH?**

Die Hauptaufgabe der MA HSH ist es, private Rundfunkveranstalter zu lizenzieren und diese zu beaufsichtigen. Hierfür erhält die MA HSH seit der Fusion jährlich einen Rundfunkbeitragsanteil von 1,9 Mio. € und eine von privaten Rundfunkveranstaltern zu leistende Anbieterabgabe von 900.000 €. Eine weitere Aufgabe der MA HSH ist die Förderung der Medienkompetenz. Hierfür erhält sie seit 2011 aus Mitteln des Rundfunkbeitrags zusätzlich zweckgebunden 183.000 €.

Die Staatsvertragsländer Hamburg und Schleswig-Holstein gingen davon aus, dass ab 2013 fusionsbedingt Mehrkosten entfallen und Mittel eingespart würden. Ab diesem Zeitpunkt muss die MA HSH daher jährlich 400.000 € an die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein abführen.

Die wichtigste Einnahmequelle der MA HSH ist der Anteil aus dem Rundfunkbeitrag. 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens in Deutschland sind für alle Landesmedienanstalten vorgesehen. Auf Hamburg und Schleswig-Holstein entfallen jährlich 8,26 Mio. €. Die Landesgesetzgeber

haben aber das Recht, den Landesmedienanstalten nur einen Teil der Rundfunkbeiträge zuzuweisen. Davon haben Hamburg und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. Sie stellen der MA HSH 23 % des Anteils zur Verfügung. Die Träger der Bürgermedien (Offener Kanal Schleswig-Holstein und TIDE gGmbH Hamburg) erhalten 38 % des Anteils. Die Auszahlung der Gelder an die MA HSH und die Bürgermedien obliegt dem NDR. Diesem verblieben 39 % des Anteils, die er zweckgebunden ausgeben muss.

Unter Hinweis auf eingeholte Gutachten machte die MA HSH in der Vergangenheit mehrfach geltend, dass sie unterfinanziert sei. Im Vergleich zu anderen Medienanstalten werde sie schlechtergestellt.

Tatsächlich bildet die MA HSH mit ihrem Rundfunkbeitragsanteil das Schlusslicht der 14 deutschen Medienanstalten. Allerdings erhebt sie noch die oben genannte Anbieterabgabe. Private Rundfunkveranstalter haben diese jährlich zu entrichten, wenn sie eine Zulassung oder Zuweisung der MA HSH erhalten haben. Die Anbieterabgabe wird in dieser Form bundesweit nur noch von der MA HSH erhoben.

Ein Vergleich mit der Finanzausstattung anderer Medienanstalten ist ohnehin wegen der unterschiedlichen Aufgabenstruktur nur bedingt aussagekräftig. Der notwendige Finanzbedarf muss sich an den jeweils zu erledigenden Aufgaben ausrichten.

Die **Staatskanzlei Schleswig-Holstein** teilt diese Auffassung. Sie geht davon aus, dass die MA HSH bezogen auf ihre Aufgaben mit ihren Einnahmen unter allen Medienanstalten einen Platz im oberen Mittelfeld belegt.

Die Finanzausstattung der MA HSH ist derzeit auskömmlich. Es bestehen aber erhebliche finanzielle Risiken.

### 30.2 **Welche finanziellen Risiken bestehen für die MA HSH?**

Es besteht das Risiko, dass die Anbieterabgabe ganz oder teilweise wegfällt.

Bei Einführung der bundesweit ausgerichteten Verbreitungstechnologie DVB-T2 würden die Fernsehveranstalter ihre landesweiten Zuweisungen zurückgeben. Diese sind bisher Anknüpfungspunkt für die Anbieterabgabe, die dann von der MA HSH nicht mehr im bisherigen Umfang erhoben werden könnte.

Von bundesweiten Fernsehveranstaltern wird zudem angezweifelt, dass die Anbieterabgabe rechtmäßig ist. Entsprechende Widersprüche wurden von der MA HSH zurückgewiesen. Die Fernsehveranstalter haben Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Zurzeit ruhen die Verfahren, da die Länder den Medienstaatsvertrag zum 01.01.2016 ändern wollen. Dabei soll auch die Anbieterabgabe überprüft werden.

Die Anbieterabgabe birgt somit ein erhebliches Einnahmerisiko für die MA HSH. Würde diese und damit Einnahmen von jährlich 900.000 € entfallen, wäre dies aus eigenen Mitteln der MA HSH längerfristig nicht zu kompensieren. Außerdem kann ein langandauerndes Gerichtsverfahren dazu führen, dass die Anbieterabgabe für mehrere Jahre zurückgezahlt werden muss.

### 30.3 **Wie kann man sich gegen die Risiken absichern?**

Die MA HSH führt ein kamerales Rechnungswesen.<sup>1</sup> Daher muss sie nicht wie bei einer kaufmännischen Buchführung für finanzielle Risiken vorsorgen. Entschieden werden muss erst, wenn der „Schaden“ eingetreten ist. Sollte die Anbieterabgabe entfallen, müssten Hamburg und Schleswig-Holstein schnell reagieren. Daher sollten sich die Länder und die MA HSH hiermit bereits vorsorglich auseinandersetzen.

Die Rechnungshöfe haben der MA HSH empfohlen, gemeinsam mit den Ländern Szenarien für eine nachhaltige finanzielle Ausstattung zu entwickeln.

### 30.4 **Welche Einsparmöglichkeiten sind bei der MA HSH gegeben?**

#### 30.4.1 **Stellenbeschreibungen und -bewertungen sind notwendig**

Die mit der Fusion einhergehenden Einsparungen von 33 auf 21 Stellen wurden entsprechend den Vorstellungen der Länder bis 2013 erreicht.

Die Personalaufwendungen sind dennoch mit mehr als der Hälfte der größte Ausgabenblock der MA HSH. Diese hat bisher nur für 4 von 21 Stellen Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen erstellen lassen. Damit fehlen entscheidende Grundlagen, um die Personalausgaben zu steuern und zu prüfen.

<sup>1</sup> Vgl. § 49 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH vom 13.06.2006 i. d. F. vom 02.11.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 116 i. V. m. §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 LHO.

Die Rechnungshöfe haben die MA HSH aufgefordert, nunmehr alle Stellen und Dienstposten nach anerkannten Methoden zu beschreiben und zu bewerten. Dies hat die MA HSH zugesagt.

#### 30.4.2 **So viele Veranstaltungen müssen nicht sein**

Die MA HSH führt jährlich eine Reihe von Veranstaltungen und Empfängen zum Teil mit hohem repräsentativem Aufwand durch. Jahresempfänge und parlamentarische Abende gehören nicht zu den Kernaufgaben der MA HSH. Sie sollte Veranstaltungen kritisch hinsichtlich ihrer fachlichen Relevanz hinterfragen und hierfür in deutlich bescheidenerem Ausmaß Mittel einsetzen.

#### 30.4.3 **Gutachten sollten nur im Ausnahmefall in Auftrag gegeben werden**

Die MA HSH hat in der Vergangenheit mehrere Gutachten (z. B. im Zusammenhang mit ihrer Finanzausstattung) in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür lagen zwischen 17.000 und 23.000 €, 2011 und 2012 insgesamt 118.000 €. Angesichts dieser hohen Kosten sollte die MA HSH Gutachten nur dann in Auftrag geben, wenn dies unabdingbar ist. Vorab sollte geprüft werden, ob rechtliche Fragen durch die eigenen Mitarbeiter geklärt werden können oder ob andere Landesmedienanstalten bereits über entsprechende Kenntnisse verfügen. Gegebenenfalls können Gutachteraufträge unter Kostenbeteiligung gemeinsam vergeben werden.

Die **MA HSH** hat erklärt, dass sie in 2013 und 2014 keine Gutachten in Auftrag gegeben hat.

#### 30.4.4 **Medienkompetenzförderung sollte keine Aufgabe der MA HSH sein**

Der MA HSH ist die Aufgabe übertragen worden, Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik zu fördern.<sup>1</sup> Sie erhält hierfür zweckgebunden jährlich 183.000 €. Damit unterstützt sie Projekte in Hamburg und Schleswig-Holstein. Zielgruppe sind schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche.

Die MA HSH hält es für notwendig, eine Struktur für eine nachhaltige Förderung der Medienkompetenz zu schaffen. Mit 183.000 € jährlich ist es ihr selbst aber auch nach eigener Einschätzung nicht möglich, die Medienkompetenz flächendeckend und einheitlich zu fördern. Dies ist Aufgabe der Bildungsministerien.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 6 Medienstaatsvertrag HSH.

Die MA HSH hat als Aufsichtsbehörde nicht die personellen Kapazitäten, um operativ tätig zu werden. Operative Aufgaben haben in Schleswig-Holstein der Offene Kanal und in Hamburg die TIDE gGmbH. Hamburg und Schleswig-Holstein sollten prüfen, ob die Mittel diesen Institutionen zur Verfügung zu stellen sind. Die MA HSH könnte dann von den Förderaufgaben entlastet werden und Personalkosten einsparen.

#### 30.4.5 **Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten ist zu aufwendig**

Mit Inkrafttreten des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags wurde 2008 die Struktur der Aufsicht über den privaten Rundfunk neu geregelt. Die einzelnen Landesmedienanstalten nehmen weiterhin die Zulassungs- und Aufsichtsfunktion wahr. Sie werden dabei von folgenden gemeinsamen Gremien aller Medienanstalten unterstützt:

- Kommission für Zulassung und Aufsicht,
- Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich,
- Kommission für Jugendmedienschutz,
- Gremienvorsitzenden-Konferenz,
- Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten und
- Gesamtkonferenz.

Darüber hinaus gibt es eine gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin. Diese koordiniert die Aufgaben der Organe und Gremien und bearbeitet z. B. auch inhaltliche Fragen sowie Rechts- und Grundsatzangelegenheiten. Gemeinsame Richtlinien und Satzungen werden von ihr mit den Landesmedienanstalten abgestimmt.

Die Zusammenarbeit in den Gemeinschaftsgremien bindet sehr viel Kapazität. Insgesamt nahmen Mitarbeiter der MA HSH 2011 und 2012 an 111 Tagen an auswärtigen Sitzungen teil. Darüber hinaus sind umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungen innerhalb der MA HSH notwendig. Insbesondere bei Fällen des Jugendmedienschutzes sind die Verfahren sehr aufwendig und führen zu Doppelstrukturen. Zumindest in diesem Bereich sollte daher die Aufgabe entweder auf eine Gemeinschaftseinrichtung übertragen oder dezentral erledigt werden.

Daneben verursachen die Gemeinschaftseinrichtungen hohe Kosten für jede Medienanstalt. Der Gesamtetat 2014 liegt bei 4,7 Mio. €. Die MA HSH trägt davon 300.000 €, ermittelt nach einem gemeinsamen Schlüssel. In der Vergangenheit haben die Jahresabrechnungen deutliche Überschüsse ergeben. Um dies zu vermeiden, müssen sich die Wirtschaftspläne an den tatsächlichen Bedarfen orientieren. Die MA HSH hat erklärt, dass die Überschüsse zwischenzeitlich ausgekehrt worden seien. 2015 soll untersucht werden, ob in der gemeinsamen Geschäftsstelle eingespart werden kann. Dadurch könnten sich auch die Kosten für die MA HSH verringern.

### 30.5 Würde ein weiterer Zusammenschluss von Medienanstalten zu Einsparungen führen?

Im Jahr vor dem Zusammenschluss betragen die Ausgaben der Medienanstalten Hamburg und Schleswig-Holstein zusammen 4,6 Mio. €, 2014 nur noch 3,2 Mio. €, obwohl sich die Aufgaben nicht verringert haben. Die Zahlen verdeutlichen, dass eingespart werden kann. Würden weitere Medienanstalten fusionieren, wären weitere Kostensenkungen wahrscheinlich. So könnte im Führungs- und Verwaltungsbereich Personal eingespart werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe haben im Mai 2012 nochmals bekräftigt, dass Rationalisierungspotenziale der Landesmedienanstalten verstärkt auszuschöpfen sind, indem Aufgaben arbeitsteilig bzw. zentral erledigt werden. Hierauf hat auch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht hingewiesen.<sup>1</sup> Die Landesregierungen sind gefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Es wäre zweckmäßig, alle Medienanstalten zu einer Medienanstalt der Länder zusammenzufassen.

Die **Landesregierung Schleswig-Holstein** unterstützt diesen Vorschlag. Sie ist gefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kiel, 17. März 2015

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Aike Dopp    Dr. Ulrich Eggeling    Erhard Wollny

---

<sup>1</sup> Vgl. 19. KEF-Bericht, Tz. 329, <http://www.kef-online.de>.